



Info

Frauenvertretung, Personalrat, Schwerbehinderten-
vertretung der allgemeinbildenden Schulen Spandau
Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Streitstr.6
13587 Berlin
Tel.: 90279
- 2820 (PR)
- 2720 (SBV)
- 3329 (FV)
Dezember 2019

Verfahren bei Krankmeldungen -Neu

Rechtsgrundlagen: ➤ § 5 Entgeltfortzahlungsgesetz

➤ Verwaltungsvorschrift Schule Nr. 2/2010 „Handlungsweisen bei Abwesenheitsvorgängen für alle Dienstkräfte der Hauptverwaltung in den öffentlichen Schulen Berlins“ vom 27.01.2010

- Die Krankmeldung muss unverzüglich erfolgen und grundsätzlich der Schule zugesandt werden.
- Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei **Kalendertage**, hat der Arbeitnehmer eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauffolgenden **Arbeits**tag bei der Schule vorzulegen. Die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung muss erst ab diesem Tag beginnen.
- In **begründeten** Ausnahmefällen, wie zum Beispiel
 - beim Auftreten häufiger Kurzerkrankungen
 - bei bestimmten kalendermäßigen Regelmäßigkeiten („Montagserkrankungen“) oder auch
 - bei bekannt gewordenen Aktivitäten der krankgeschriebenen Person

kann die Schulleitung im Einvernehmen mit der zuständigen Schulaufsicht bereits ab dem 1. Tag der Erkrankung ein ärztliches Attest verlangen. Bei dieser Aufforderung sind Form- und Verfahrensvorschriften einzuhalten. Im Einzelfall steht hierfür der Rechtsbereich der Senatsverwaltung für Beratungen zur Verfügung (Christiane Reichenau, Tel.: 90227-6220). Die Frauenvertretung ist gemäß § 17 Abs. 1 LGG zu beteiligen. Bei schwerbehinderten Dienstkräften, ist gemäß § 95 Abs. 2 SGB IX vorher die Schwerbehindertenvertretung anzuhören.

- Sie zeigen Ihre **Arbeitsunfähigkeit** dem Schulsekretariat an. Die **Art Ihrer Erkrankung** müssen Sie **nicht mitteilen**. Ihre Meldung sollte - soweit absehbar - zur Erleichterung der Dienstplanung eine Einschätzung der voraussichtlichen Dauer der Fehlzeit enthalten.
- Für Beschäftigte, die nicht an der Ferienregelung teilnehmen, werden krankheitsbedingte Fehlzeiten nur dann nicht auf den **Urlaub angerechnet**, wenn diese unverzüglich bei der Stammschule angezeigt und durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen werden. (ggf. per Fax oder per Email, sofern das Schulsekretariat in den Ferien nicht besetzt ist)
- Bitte immer im Sekretariat **gesund melden**. Bei Ende der Arbeitsunfähigkeit vor bzw. in den Ferien oder vor bzw. im Urlaub **Gesundmeldung** per Email an die Schule und an Personalsachbearbeiter/in senden, dabei Gruppenleiter Hr. Stamann in cc setzen: ulrich.stamann@senbjf.berlin.de
- Der **Abbruch der Arbeit wegen Arbeitsunfähigkeit** an einem Tag, an dem der Dienst zwar begonnen, jedoch vorzeitig wegen Krankheit beendet werden muss, ist unabhängig von der Dauer der erbrachten Dienstzeit nicht als Krankheitstag zu zählen. Für einen solchen Tag wird Dienstbefreiung erteilt und die Sollarwesenheitszeit gilt als erfüllt.
- Für **Arztbesuche während der Arbeitszeit** gilt für alle Beschäftigten, außer für Schwangere, dass Arzttermine außerhalb der Dienstzeiten zu vereinbaren sind. Eine Ausnahme ist möglich, wenn durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird, dass die ärztliche Behandlung (einschließlich Wege- und Wartezeiten) während der Dienstzeit erfolgen muss.

Ihre Beschäftigtenvertretungen

Claudia Polzin
Personalratsvorsitzende

Ilona Müller
Frauenvertreterin (FV)

Marion Stöhr

Schwerbehindertenvertreterin (SBV)